

Vorlage Nr. 14/0210

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

| Vorlage für den | Berichterstatter | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
|------------------------|----------------------|---------------|------------|-------|
| Rat | Bürgermeister Roland | Entscheidung | 17.06.2014 | 8 |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Haupt- und Finanzausschuss

- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen -

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss und ein Finanzausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Entsprechende Regelungen enthält § 13 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2012. Danach werden die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses bei der Stadt Gladbeck vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

Zu den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses können gem. § 58 Abs. 3 i.V.m. § 59 GO NRW nur Ratsmitglieder gewählt werden. Die Wahl von sachkundigen Bürgern ist somit nicht zulässig.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorsitz wird bei der Verteilung der Ausschussvorsitze nicht angerechnet.

I. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat mit Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch,

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|--------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordnete | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 18.12.2007, regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Haupt- und Finanzausschuss bestand in der vergangenen Ratsperiode aus 16 ordentlichen Mitgliedern und 16 stellv. Mitgliedern.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Legislaturperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird erneut zur Beschlussfassung gestellt.

II. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge/Listenverbindungen sind zulässig, soweit sie nicht zu Lasten einer anderen Fraktion gehen.

III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7-10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Die Benennung von sachkundigen Bürgern für den Haupt- und Finanzausschuss ist unzulässig (siehe oben).

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|----------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Ausschusssitze

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus ____ ordentlichen und ____ stellv. Mitgliedern.

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

II. Wahlen

Es werden gewählt

a) zu ordentlichen Mitgliedern

b) zu stellv. Mitgliedern

III. Beratende Ausschussmitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

a) beratende ordentliche Mitglieder b) beratende stellv. Mitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: